Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

**Band:** 6 (1920)

Heft: 20

**Artikel:** Von einem grossen Unbekannten

Autor: L.R.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-541808

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Schweizer=Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der "Pädagogischen Blätter" 27. Jahrgang.

Sür die

Schriftleitung des Wochenblattes:

3. Trogler, Prof., Luzern, Billenstr. 14

21.66 Telephon 21.66

Druck und Bersand durch die Geschäftsstelle Eberle & Rickenbach, Einsiedeln

Jahrespreis Fr. 8.50 — bei ber Bost bestellt Fr. 8.70 (Ehed IX 0,197) (Ausland Bortozuschlag).

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volksschule — Mittelschule Die Lehrerin

Inseratenannahme durch die Publicitas A.-G., Luzern.

Preis der 32 mm breiten Colonelzeile 25 Rp.

Inhalt: Bon einem großen Unbekannten. — Lies einmal! — Luz. Kantonalverband kathol. Lehrer, Lehrerinnen und Schulmänner. — Schulnachrichten. — Bücherschau. — Preßsonds. — Inserate. Beilage: Die Lehrerin Nr. 5.

## Von einem großen Unbekannten.

Es gibt zwei Arten von religiös-politiichen Gegnern der katholischen Sache. Erstens die Draufgänger, die Gewaltmenschen, die teine Rede halten und keinen Zeitungsartikel schreiben können, ohne — opportune importune — mit irgend einem Labengaumer aus alten blutigen Zeiten zum heiligen Kriege gegen die bösen Klerikalen und Ultramontanen aufzurufen. kampsmenschen nach der Melodie: le cléricalisme c'est l'ennemi! Pfaffenfresser, die vor jedem Klösterlein und vor jeder Sutane und vor jedem Begfreuz einen Krampfanfall triegen. Und wir tennen fie alle, wenigstens die bosern unter ihnen, weit herum im Lande — von Paris bis nach Vetersburg. Ihre Namen find uns geläufig, wie die Namen der sieben Hauptfünden. Und wir haben Angst vor ihnen, wie vor dem leibhaftigen Gottseibeiuns. Unsere katholischen Redaktoren zeigen mit einer großen schwarzen Hand auf sie, und wenn wir eine religiös-politische Rede halten, so bildet ber Sat, ben wir diesen Leuten widmen, den rhetorischen Höhepunkt oder den dramatischen Schluß. Ceterum censeo.

Es gibt eine zweite Art von religiöspolitischen Gegnern unserer Sache. Sie stammen aus besserer Familie, sind feiner erzogen, haben zuvorkommende Manieren

und hin und wieder sogar ein recht ver= bindliches Wort für uns und unsere Arbeit. Sie leben nicht von Kulturkampf-Ihr Ziel ist positiv. Es heißt phrasen. allgemeines Wohl, es heißt Fortschritt, es heißt Liebe, es heißt Humanität. fei der Mensch, hilfreich und gut!" Gedanten und Biele, die bei einigermaßen gutem Willen auch im katholischen Kultur= programm recht wohl Plat haben. — Aber das ganze Gebäude, an dem sie bauen, ruht nicht auf christlicher Grundlage. Ziel ist: langsam, ohne viel Geräusch, aber planmäßig und sicher das positive Christen= tum durch das reine Menschentum zu er= setzen. Und glaubt es: diese zweite Art von Gegnern, die niemand fürchtet, vor denen niemand warnt, denen wir sogar noch einen recht freundlichen Nekrolog auf den Grabhügel legen, sind viel gefährlicher als die ersten.

Seit einigen Jahren rebet man im Schweizerlande von der Revision der 74 er Verfassung. Wir Schweizer Katholiken haben bei dieser Liquidation als Katholiken — das weiß man überall — eine ganz besondere Kechnung einzureichen.

Es gibt auch unter den religiös-politisichen Artikeln der Bundesverfassung, die uns Katholiken besonders schwer auf dem Magen liegen, zwei Arten. Gewaltmenschen

mit in die Augen springender Ungezogensheit und Ungerechtigkeit. Ich denke an den Klosterartikel, den Jesuitenartikel, den Ausschluß der Geistlichen vom Rate der Bolksevertreter. Ich will nicht weiter von diesen reden, sie sind uns geläusig. Wie oft schon haben wir in politisch erregten oder in politisch allzu ruhigen Zeiten die Geister dieser Artikel 51, 52, 75 und vielleicht auch 50 zitiert und in geharnischten Zeitungseartikeln oder vor leicht erregbaren Bolkspersammlungen jeden nach seiner besondern Bosheit ausgelegt!

Aber wir Katholiken, besonders wir Ratholiken der sogen. katholischen Kantone, wissen nicht, daß es noch einen andern Gegner gibt in der Bundesversassung, scheins bar harmlos und wohlgebildet und von einwandsreien Manieren, der aber in seiner Wirkung viel gefährlicher ist als alle die genannten Draufgänger. Das ist der große Unbekannte, aus dessen Lesbensgeschichte ich heute etwas erzählen möchte. Der große Unbekannte — der Artikel 27 der Bundesversas

sung!

Der große Unbekannte! Ich übertreibe nicht. Vor paar Wochen war's. Auf der Einladungstarte zu einer größern Lehrerversammlung stand als 3. oder 4. Traktandum: "Kurze Aussprache über Artikel 27 der B.=B." Und siehe da: Gin gescheiter Schulmann bon großen Berdienften um unsere katholische Schule frägt mich unter der Türe zum Bersammlungslokal: "Du, was ist es da mit diesem Artikel 27? Ist das der Jesuitenartikel?" — Pand aufs Wie vielen von den Lesern der Dera! "Schweizer-Schule" wäre es — weniastens vor drei oder vier Jahren noch — ähnlich ergangen, wenn sie unvorbereitet den Ar= titel 27 hätten aufsagen müssen?

Der "große Unbekannte" soll sich, insoweit dabei die Volksschule in Betracht

tommt, felber vorstellen:

"Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von ben Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens= und Gemissenheit besucht werden können.

Gegen Kantone, die diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen." So viele Sätze, so viele Selbstverständlichkeiten! Ist es da zu verwundern, wenn man sich auf unserer Seite nicht weiter

um ihn kummerte?

Es ist doch eine selbstverständliche Forberung, daß die Rantone für genügenden, obligatorischen und unentgeltlichen Primarunterricht zu sorgen haben. Es ist doch selbstverständlich, daß in diesen Schulen die Gewissen der Kinder nicht verlett werden dürfen. Und wie brav: Dieser Schut des Gewissens soll uns Katholiken in gleicher Weise zukommen, wie den andern, tropdem wir nur — Katholiken und in der Minderheit sind. Wohl scheint ja die Stelle "welcher ausschließlich unterstaatlicher Leitung stehen soll" etwas verfänglich. Hat denn der Pfarrer gar nichts zu sagen zur Schule? Und ältere Leute hatten erzählt, der Ausdruck "ausschließlich staatliche Leitung" sei seiner Zeit im bewußten Gegensaße zu einer kirch= lichen Anteilnahme an der Leitung der Schule gefordert worden. Und man wußte auch, daß diese Stelle dem klaren Wortlaut eines kirchlichen Gesetzes widerspreche. In der Enzyklika "Quanta cura" Pius IX. bom 8. Dezember 1864 ist folgender Sat als falsch und unkatholisch verworfen: "Die gesamte Leitung ber öffentlichen Schulen, in denen die Jugend eines chriftlichen Staates herangebildet wird, kann und muß ber Staatsgewalt zugeteilt werden und zwar so, daß kein Recht irgend einer andern Autorität zuerkannt wird, sich einzumischen in die Schuldisziplin und in die Leitung der Studien, in die Berleihung der Grade und in die Auswahl und Patentierung der Lehrer." Aber man tröstete Man soll eben das Wort Leitung im milden Sinne auslegen, man foll das Wort als bloß verwaltungsrechtlichen Ausbruck auffassen. Und zudem: in unsern katholi= schen Kantonen ist ja die "staatliche" Schulleitung immer gut katholisch und katechis= mustreu und kirchenfromm.

Und man vergaß nach und nach, daß Anfangs der 70 er Jahre die Revision der 48 er Versassung im Zeichen des Kulturstampses an die Dand genommen worden war, und daß ein bestimmter Schulartikel in die revidierte Bundesversassung hinein mußte, "um," wie Lampert in seinem prächtigen Buche "Zur bundesrechtlichen Stellung der Schule" sagt, "der radistalen, kantonalen Schulpolitik (von den 30 er Jahren an) auch ein bunde zerechtliches Gewand zu geben." Und

man übersah nach und nach ganz, daß es im Artitel 27 um die Schulfrage geht, daß es sich dabei nicht nur um Nebensachen. um Organisatorisches handelt, sondern um die Dauptsache, um den Geist der Schulstube, um die Seele des Kindes. Man übersah, daß damit — offiziell — die "konfessionslose", das heißt die "religionslose", "neutrale Staatsschule" proflamiert war. Man übersah, daß dadurch die schweizerische Schule — offiziell — heilige Rechte der Kirche und heilige ewige Elternrechte verlette, daß man damit in heilige, gesets= lich verbürgte Rechte des Schweizerbürgers eingriff, daß man damit die offizielle schweiz. Schule zur Pflanzstätte des Liberalismus gemacht hatte.

Man sernt den Geist, der im Jahre 1874 dem Artikel 27 das Leben gab, noch besser kennen, wenn man damit den ersten Revisionsvorschlag vom Jahre 1871 vergleicht, der dann allerdings im Nationalrat mit 49 gegen-41 Stimmen verworfen wurde. Dieser hatte schon bedeutend weniger hösslich

und vorsichtig gelautet:

"Der Primarunterricht ist Sache der Kantone. Er ist unentgeltlich und konsessionslos. Die religiösen Orden sind vom Unterrichte in den öffentlichen Schulen ausgeschlossen. Der Bund hat die Befugnis, gesetzliche Vorschriften über das Minimum des Unterrichtes in den Primarschulen zu erlassen."

Das alles hatte man nach und nach vergessen. Und man hatte sich — auch in unsern Areisen — daran gewöhnt, — den Artikel 27 als eine eigentliche vaterländische Tat zu betrachten, als eines der heiligsten Fundamente des neuen Schweizerhauses, an dem nicht und nie gerüttelt werden dürfe. Und wir Katholiken hatten so großen Respekt vor diesem Grundgesete der schweiz. Schule, daß wir in unserer Schulpolitik nur ein Dogma anerkannten, eben den Artikel 27 der Bundesverfassung, und daß wir dem Gegner gegenüber nur mehr eine ichulpolitische Forderung kannten, die: "nicht über den Artifel 27 der Bundesver= fassung hinaus!" Wahrhaftig, unser Repekt vor diesem großen Unbekannten hätte nicht größer sein können, selbst wenn er vom Bischof oder gar vom Papste getauft worden wäre.

Und der gläubige Protestant war nicht weniger von der absoluten Güte und Unsantastbarkeit dieses Unbekannten überzeugt, und er hätte ihn nicht mehr ehren können,

selbst wenn er die eigenhändige Unterschrift Luthers oder Zwinglis getragen hätte.

War es nicht so? Wurde uns jüngern Schweizern je etwas anderes über diesen Artikel 27 gesagt? Bußte einer von uns, daß dieser Artikel seinem ganzen Wesen seiner Entstehungsgeschichte nach, seiner Abstammung nach, seinem Willen nach, seinen Wirkungen nach durchaus unkatholisch ift? Wußten wir, daß er zugleich durchaus unfreiheitlich, ungerecht, unschwei= zerisch und unpädagogisch ist? Und wußten das überhaupt unsere Führer alle? Noch im Jahre 1902, anläßlich der Frage der Subvention der Volksschule durch den Bund, konnte darum Nationalrat Schobinger im Namen der katholisch-konservativen Fraktion die Erklärung abgeben: "Mit Unrecht ist behauptet worden, die Rechte führe eine Rudwärtsrevidierung des Artikels 27 im Schilde."

So war es — wenigstens in unsern katholischen Kantonen — bis in die letten Jahre hinein. Wohl sang dann und wann ein katholischer Diasporapfarrer in unsern katholischen Zeitungen das Jammerlied von vergewaltigten katholischen Kindergewissen. Wohl erzählte man sich gelegentlich allerlei schnurrige Schulgeschichten, die sich unter dem Schute des Artikels 27 etwa im Ranton Solothurn oder Aargau ereignet hätten. Wir hörten sie und dachten: sorgt selber für gewissenhaftere Durchführung der Schutbestimmungen des Artikels 27! Aber den Artikel 27 selber lagt in Ruhe! Wir leben ganz froh und gemütlich katholisch unter Höchstens, daß man vor paar Jahren ihm. in ganz kleinen politischen Zirkeln, in denen auch ein Baster und ein Zürcher und ein Solothurner und ein Aargauer Katholik vertreten waren, auf Anregung dieses Baslers oder Zürchers ganz leise, damit es ja niemand vorzeitig höre, die Frage zu erörtern anfing, ob denn wirklich der Artikel 27 so ein Ausbund vaterländischer Tugend= haftigkeit sei. Aber wir, die Uneingeweih= ten, wußten nichts davon. Wir glaubten nach wie vor, daß der Artikel 27 auch vom Standpunkte katholischer Schulpolitik aus ein heiliges — noli me tangere sei.

Und in freisinnigen Kreisen, in jenen Kreisen also, die dem Artikel 27 ihre Seele eingehaucht hatten, war man von der absoluten Unverletzlichkeit dieses Artikels so überzeugt, daß man es nicht mehr der Mühe wert hielt, überhaupt diese Frage zu diskutieren. Und man erschrak auch

nicht sonderlich, als im Frühjahr 1919, wie ein Blit aus wolkenlosem himmel, aus dem Fastenmandate des Bischofs von Chur das streitbare Wort von dem "unfeligen und unheilvollen Artikel 27" in die friedliche schweizerische Schulpolitik hinaustönte, das Wort vom unseligen unheilvollen Artikel 27 der Bundesperfassung, ber möglichst balb durch einen andern, bessern ersetzt werden musse. Man erschrak nicht einmal darob, so sicher fühlte man sich. Man begnügte sich damit, das bi= schöfliche Wort als die Stimme des Rufenden in der Bufte turg zu notieren und es alsogleich überlegen und entschieden abzulehnen und daneben heimlich darüber zu lächeln, daß ein katholischer Kirchenfürst sich derart habe "verhauen" können.

Uebrigens ift auch in vielen freisinnigen Kreisen der Artikel 27 ein Unbekannter. Bu ihrer Ehre wollen wir das annehmen. In jenen Kreisen sicher, denen die Gerechtigfeit gegen alle und die Freiheit aller im Schweizerlande nicht bloße Phrase, sondern wirklich Herzenssache ist, und die den Sat von der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht nur auffassen als eine Schutzbestimmung für die Freiheit, kein Gewissen zu haben und nichts zu glauben, sondern auch als einen Schut der Freiheit zur Religion und zum Glauben. Alle diese kennen den Artikel 27 und seinen durchaus unfreiheitlichen Geist nicht näher, sonst könnten sie nicht so eifrig für seine unveränderte Erhaltung eintreten.

Der Artikel 27 — der große Unbekannte auch in evangelischen Kreisen! Jahrzehnte lang war er auch dort eine "Selbstversständlichkeit". Und als dann das Häuslein der Positiven immer kleiner wurde, und als man dann auf der Suche nach den

Ursachen dieser Erscheinungen — fast zu= fällig — auch in die Schulstube hineinschaute und ins Schulbuch hinein und ins Lehrerherz hinein, und als man sich bann wieder auf die ureigentliche Aufgabe der Schule und auf die Rechte der Eltern auf die Schule und auf die Pflicht der Kirche in bezug auf die Seele auch des Schultindes zu besinnen begann, da wollte es scheinen, die jetigen Schulverhaltniffe seien doch nicht ganz so, wie sie nach dem Schriftworte und nach dem Willen Luthers und Zwinglis sein sollten. Aus dem frühern "selbstverständlich" wurde nach und nach ein "fraglich". Und schließlich wuchs daraus die Forderung: es muß anders werden! Auf der lettjährigen Generalversammlung des evangelischen Schulvereins betonte der Zentralpräsident mit allem Nachdrucke die Notwendigkeit des engern Zusammenschlusses ber evangelischen Christen. "Wir dürfen auf das Recht der Erziehung unserer Jugend nicht verzichten". Und nach Antrag von Pfarrer Straßer aus Bern wurde einstimmig die Resolution angenommen, wonach "ber evangelische Schulverein, ba die religions- und tonfessionslose Schule den Anforderungen des driftlichen Eltern= hauses nicht entspricht, die Organi= sation von freien, glaubens- und gesinnungseinigen Schulgemeinben zur Gründung bon driftlichen Schulen" fordert. Merkt es wohl: nicht etwa der katholische Volksverein oder die konservative Bartei oder der katholische Lehrerverein oder der katholische Erziehungs= verein der Schweiz forderte das, sondern der evangelische Schulverein. L. R.

(Schluß folgt.)

### Lies einmal!

Mir schreibt der Aftuar unserer Kranten-Kasse: "Seit Neujahr 1920 ist mit den Neueintritten ein Stillstand eingetreten; ich weiß nicht, wo's sehlt; die vielen Grippeunterstützungen sollten doch dem letzen Lehrer die Wohltat unserer Krankenkasse klarlegen."

Ist es nicht so? Warum will benn biese Sache nicht vorwärts? Wo sehlt es? Wo liegt bas Hemmenbe? Ist es Bequemlichkeit, Sorglosigkeit? Dieses Zurückhalten und Zurückhangen so vieler Berussgenossen kann ich nicht verstehen! Unterstützet doch unsere Kasse! Wenn alle beistreten, dann wird sie stark und kann noch mehr leisten! Nun, werter Kollege, der du dieses G'sätzein liesest, schreibe mal deine Anmeldung. Willst nicht? Halt dich doch nicht fern! Ziehe dich nicht mit großer Vornehmheit von uns zurück. Verschließe dich nicht unserem Werben. Vedenke, daß du einen kollegialen Freundesdienst tust, indem du durch deine Mitgliedschaft kranke Kollegen unterstützest!